

**Gemeinsamer Bericht**

des Vorstandes der  
**Francotyp-Postalia Holding AG**  
Birkenwerder und Berlin

und

der Geschäftsführung der  
**Francotyp-Postalia GmbH**  
Berlin

gemäß § 293a AktG  
über den

**1. Nachtrag zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**  
vom 21. April 2015

zwischen

**Francotyp-Postalia Holding AG**

und

**Francotyp-Postalia GmbH**

## I. Allgemeines

Der Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG (nachfolgend "FP AG" genannt) und die Geschäftsführung der Francotyp-Postalia GmbH (nachfolgend auch "Tochtergesellschaft" genannt) erstatten hiermit über den Entwurf des 1. Nachtrags zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages (nachfolgend "Nachtragsvereinbarung" genannt), der zwischen der FP AG und der Tochtergesellschaft abgeschlossen und der Hauptversammlung der FP AG zur Zustimmung vorgelegt werden soll, nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

Zwischen FP AG, Rechtsnachfolgerin der Quadriga Vermögen Holding GmbH, Frankfurt/Main (bisher AMEOS Psychiatrie GmbH, Kiel), Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 74517 (bisher Amtsgericht Kiel HRB 6978) als herrschendem Unternehmen, und der Tochtergesellschaft ist am 10. Februar 2005 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen worden.

Die Nachtragsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der FP AG als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der FP AG werden daher der auf den 11. Juni 2015 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der FP AG vorschlagen, dem Abschluss der Nachtragsvereinbarung Vertrages zuzustimmen. Die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft, FP AG, hat auf der Gesellschafterversammlung vom 29. April 2015 dem Abschluss der Nachtragsvereinbarung bereits zugestimmt.

Gemäß § 294 Absatz 2 Aktiengesetz bedarf die Nachtragsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft. Die Nachtragsvereinbarung gilt im Hinblick auf die Regelung zur Gewinnabführung- und Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem die Nachtragsvereinbarung durch Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam wird (d.h. voraussichtlich ab 1. Januar 2015).

## II. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

### 1. Francotyp-Postalia Holding AG

Die FP AG mit Sitz in Birkenwerder, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 7649 NP, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des FP-Konzerns.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Grundkapital der FP AG beträgt Euro 16.160.000 und ist aufgeteilt in 16.160.000 Stückaktien.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Servicing von Frankierungsmaschinen und zugehöriger Peripherie inklusive der notwendigen Software und ergänzender OEM Produkte, Sortierung, Konsolidierung und elektronische Verarbeitung von Briefsendungen im Auftrag des Absenders und deren Einlieferung bei Annahmestellen der jeweiligen Post- bzw. Carrier-Organisation mit Hilfe von eigenen oder fremden Logistiknetzwerken und das Management von Informationsflüssen im allgemeinen sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand in eigenem Namen auf eigene Rechnung.

Die FP AG ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den vorstehenden Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die FP AG kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

Die FP AG beschäftigte im Jahresdurchschnitt neben zwei Vorständen 27 Mitarbeiter.

Die wirtschaftlichen Kennzahlen der FP AG in den Jahren 2012 bis 2014 lauten wie folgt:

	2012	2013	2014
In Tausend Euro			
Umsatz	1.479	2.206	1.917
EBITDA	6.247	9.179	9.751
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	907	6.031	6.913
Bilanzsumme	113.583	123.187	97.669

Die FP AG ist die Obergesellschaft eines Konzerns, zu dem dreizehn inländische und zehn ausländische Tochtergesellschaften sowie drei Beteiligungen gehören. Der FP-Konzern beschäftigte im Geschäftsjahr 2014 weltweit durchschnittlich 1.056 Mitarbeiter.

## 2. Die Tochtergesellschaft

Francotyp-Postalia GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter HRB 164019 B, ist eine unmittelbare Tochtergesellschaft der FP AG in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die FP AG ist alleinige Gesellschafterin der FP Produktionsgesellschaft mbH.

Die Tochtergesellschaft wurde am 23. Juni 2005 gegründet. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Ihr Stammkapital beträgt Euro 1.000.000.

Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist Herstellung, Vertrieb und Servicing von Post- und Frankiermaschinen. Die Tochtergesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

Die Tochtergesellschaft hält 14 Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Tochtergesellschaft hat zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts 83 Mitarbeiter.

Die wirtschaftlichen Kennzahlen der Tochtergesellschaft in den Jahren 2012 bis 2014 lauten wie folgt:

	2012	2013	2014
In Tausend Euro			
Umsatz	52.007	53.830	53.924
EBITDA	8.907	11.193	13.223
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	0
Bilanzsumme	157.315	178.723	115.304

Die Bilanz der Tochtergesellschaft wies zum 31. Dezember 2014 ein Eigenkapital von 1.005.000 Euro aus. Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft wird in den Konzernabschluss der FP AG einbezogen. Die Umsatzerlöse werden vorrangig mit Gesellschaften des FP-Konzerns erzielt.

Die Finanzlage ist als sehr stabil zu bezeichnen. Durch den bisherigen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ist die Zahlungsfähigkeit der Tochtergesellschaft gesichert. Aufgrund der bisherigen Verlustübernahme droht weder Zahlungsunfähigkeit noch Überschuldung der Tochtergesellschaft.

Im Geschäftsjahr 2014 hat sich das Geschäft der Gesellschaft positiv entwickelt. Für das kommende Geschäftsjahr geht die Tochtergesellschaft von einem weiteren Anstieg des geplanten Ergebnisses aus.

### III. **Rechtliche und wirtschaftliche Gründe der Nachtragsvereinbarung**

FP AG und die Tochtergesellschaft beabsichtigen, den zwischen ihnen bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge hinsichtlich der Regelungen zur Verlustübernahme zu ändern. Durch diese Nachtragsvereinbarung wird den neuen gesetzlichen Anforderungen an die Anerkennung einer steuerlichen Organschaft durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BGBl. I 2013, S. 285) Rechnung getragen. Dieses verlangt, die Verlustübernahme in Verträgen mit Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH durch dynamischen Verweis auf § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu regeln.

Der wesentliche Inhalt der Nachtragsvereinbarung ist daher eine redaktionelle Anpassung des Wortlauts der in dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vorgesehenen Regelungen zur Verlustübernahme, die bei künftigen Änderungen von § 302 des Aktiengesetzes eine Änderung des Vertragstextes erübrigt (dynamische Verweisung). Da eine Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags in 2015 nicht mehr von der Übergangsregelung des § 34 Absatz 10b Körperschaftsteuergesetz erfasst wird, wird vorsorglich eine neue fünfjährige Mindestlaufzeit vereinbart. Die Änderungen werden rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen der Nachtragsvereinbarung erstmals erfüllt sind, wirksam.

### IV. **Erläuterung der Nachtragsvereinbarung**

Die wesentlichen Regelungen des Entwurfes der Nachtragsvereinbarung zwischen der FP AG und der Tochtergesellschaft werden im Folgenden erläutert:

#### 1. **Änderung von Ziffer 3 „Gewinnabführung“ Absatz 1 Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

Die Definition des Gewinnbegriffs wurde gestrichen. Für die steuerliche Anerkennung der Organschaft ist der ganze Gewinn abzuführen. Gewinn in diesem Zusammenhang ist der handelsrechtlich ermittelte Gewinn. Maßgebend ist somit das Ergebnis, das sich auf den jeweiligen Bilanzstichtag aufgrund einer objektiv richtigen Bilanzierung ergibt. Einer gesonderten Definition bedarf es mithin nicht. Um Unklarheiten oder Missverständnis zu vermeiden sollte daher auf eine solche verzichtet werden.

Des Weiteren wurde ein dynamischer Verweis auf § 301 Aktiengesetz aufgenommen. Grundsätzlich ist ein Verweis auf § 301 Aktiengesetz für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft zwar nicht zwingend erforderlich. Wegen des eindeutigen Wortlauts des § 301 Aktiengesetz ist die dort vorgesehene – jeweils gültige – Höchstgrenze jedoch zwingend zu beachten. Enthält der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag dennoch eine entsprechende Regelung, sollte der Verweis auf § 301 Aktiengesetz dynamisch ausgestaltet sein, um Unstimmigkeiten zu vermeiden.

## **2. Änderung von Ziffer 3 „Gewinnabführung“ Absatz 3 Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

Die vertragliche Regelung, dass während der Organschaftszeit gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 Handelsgesetzbuch zum Verlustausgleich verwendet bzw. aufgelöst werden können, wurde gestrichen, da diese „statische“ Regelung gegebenenfalls als Einschränkung des dynamischen Verweis auf § 302 Aktiengesetz interpretiert werden könnte.

Nach der Streichung bleibt die Tochtergesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der FP AG organschaftliche Rücklagen aufzulösen. Unter der gegenwärtigen Rechtslage ist die Änderung aus Sicht der Vertragsparteien rein redaktionell.

## **3. Änderung von Ziffer 4 „Verlustübernahme“ Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich, einen einfachen dynamischen Verweis auf § 302 Aktiengesetz ohne weitere Wortlautwiedergabe in den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag aufzunehmen.

## **4. Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung**

In § 4 Absatz 1 der Nachtragsvereinbarung wird geregelt, dass die Änderungen zum Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Nachtragsvereinbarung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, FP AG, in Kraft treten. Die Eintragung der Änderungen muss bis zum 31. Dezember 2015 in das Handelsregister der Tochtergesellschaft erfolgen, damit eine Rückwirkung auf den 1. Januar 2015 anerkannt wird.

In § 4 Absatz 2 der Nachtragsvereinbarung wird aus Vorsichtsgründen eine neue fünfjährige Mindestlaufzeit der Organschaft vereinbart, um die steuerliche Anerkennung der Organschaft für die Zukunft nicht zu gefährden. Aus Sicht der steuerrechtlichen Berater der FP AG kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags als Neuabschluss gewertet wird, weil wesentliche Inhalte des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags geändert werden (Änderung der Regelung zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme). Handelt es sich steuerlich um einen Neuabschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags, erfordert dessen Anerkennung zwingend die Vereinbarung einer neuen fünfjährigen Mindestlaufzeit (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Körperschaftsteuergesetz).

Nichts anderes würde gelten, wenn allein die Regelung zur Verlustübernahme geändert würde (Aufnahme dynamischer Verweis). Die Regelung des § 34 Absatz 10b Satz 4 Körperschaftsteuergesetz, nach der eine Anpassung der Verlustübernahmeregelung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 steuerlich keinen Neuabschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags darstellt,

kommt bei einer Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags erst in 2015 nicht mehr zur Anwendung.

**V. Festsetzung entsprechend §§ 304, 305 Aktiengesetz, Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

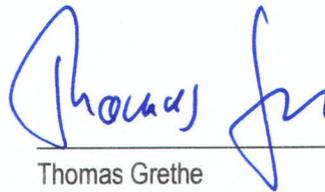
In der Nachtragsvereinbarung sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind. Die FP AG ist alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft. Daher ist auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen.

Auch bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 Aktiengesetz keiner Prüfung der Nachtragsvereinbarung durch sachverständige Prüfer, da die FP AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält.

Berlin, den 21. April 2015

**Francotyp-Postalia Holding AG**  
Der Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Hans Szymanski  
Vorstandssprecher

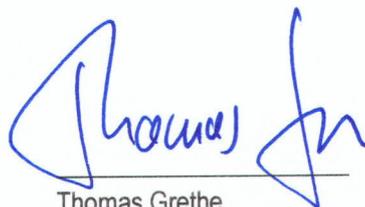
  
\_\_\_\_\_  
Thomas Grethe  
Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Sven Meise  
Vorstand

Berlin, den 21. April 2015

**Francotyp-Postalia GmbH**  
Die Geschäftsführung

  
\_\_\_\_\_  
Hans Szymanski  
Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Thomas Grethe  
Geschäftsführer